

# Guinea

Von Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Dieter Henrich* und Dr. *Kathrin Arnold*,  
wissenschaftliche Mitarbeiterin, Regensburg

Stand: 1.3.2006

## Hinweis

Am 26.9.2025 ist eine neue **Verfassung** in Kraft getreten, die in einem Referendum am 21.9.2025 mit mehr als 89% der abgegebenen Stimmen angenommen worden war. Die neue Verfassung kann nur unter sehr restriktiven Bedingungen geändert werden, stärkt die Rolle der Exekutive und führt ein Zweikammersystem ein. Solange die vorgesehenen Änderungen bei den Institutionen nicht umgesetzt sind, behalten die in der vor der Verabschiedung geltenden Übergangscharta vorgesehenen Institutionen ihre Kompetenzen (Art 196 Verf). Gesetze und Rechtsverordnungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Verfassung in Kraft getreten sind, gelten weiter, soweit sie nicht neu erlassenen Rechtsakten widersprechen (Art 197 Verf).

Art 25 Verf bezeichnet die Familie als natürliche Basis der Gesellschaft, die durch den Staat zu schützen ist. Geschützt ist auch das Recht von Mann und Frau, eine (verschiedengeschlechtliche) Ehe einzugehen, wobei es keine Diskriminierung geben darf, sowie die Gleichheit von Mann und Frau während der Ehe und ihrer Auflösung. Art 33 Verf behandelt die gegenseitigen Pflichten in der Familie, insbesondere die Pflichten von Eltern und Kindern.

Der **Code civil v 2019** (Cciv, verabschiedet mit Gesetz L/2019/035/AN v 9.7.2019, Journal Officiel, Sonderausgabe v 15.10.2019, online ua unter [https://amnestyguinee.org/wp-content/uploads/2021/03/code\\_civil.pdf](https://amnestyguinee.org/wp-content/uploads/2021/03/code_civil.pdf) abrufbar), der das Vorgängergesetzbuch abgelöst hat, enthält in seinen Art 50–179 die wesentlichen Bestimmungen zur **Staatsangehörigkeit**. Art 106 Cciv bestimmt, dass der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch Guineer nur dann zum Verlust der guineischen Staatsangehörigkeit führt, wenn hierauf unter den gesetzlich geregelten Bedingungen verzichtet wird. Eine doppelte Staatsangehörigkeit ist mithin möglich. Art 178 und 179 Cciv sehen die Möglichkeit der Ausstellung von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen durch den Präsidenten eines Tribunal de première instance vor, die bis zum Nachweis ihrer Unrichtigkeit maßgeblich sind. Ergänzende Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit enthält das Kindergesetzbuch, vgl dazu sogleich unten. Seit der letzten Bearbeitung des Berichts ist außerdem das New Yorker UN-Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit v 30.8.1961 in Kraft getreten (iK 15.10.2014, BGBl 2014 II 735).

Der Code civil enthält darüber hinaus, gemeinsam mit dem Kindergesetzbuch (des-

sen Vorschriften, soweit es um Minderjährige geht, immer mit heranzuziehen sind), die wesentlichen Bestimmungen zum **Ehe- und Kindschaftsrecht**. In seinem Buch I (Personenrecht) sind geregelt: die Rechtspersönlichkeit (Art 14–27 Cciv), wobei ein Großteil der Vorschriften Verschollenheit und Todeserklärung betrifft, die Individualisierung der Rechtspersönlichkeit (Art 28–42 Cciv) – dies betrifft va das Namensrecht (Art 28, 30–37 Cciv) und den Wohnsitz (Art 39–42 Cciv) –, die Zivilstandsakte (Art 180–238 Cciv) sowie das Eherecht (Art 239–302 Cciv), das Recht der Eheauflösung (Art 303–373 Cciv), das Kindschaftsrecht (Art 374–419 Cciv), das Adoptionsrecht (Art 420–471 Cciv), die elterliche Verantwortung (Art 472–511 Cciv), Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emanzipation (Art 512–577 Cciv) und die Volljährigkeit einschließlich des Erwachsenenschutzes (Art 578–611 Cciv). Das Ehegüterrecht (Art 612–657 Cciv) ist Teil von Buch II des Code civil.

Wesentliche Änderungen durch den neuen Code civil sind ua: Das **Volljährigkeitsalter** wurde von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt (Art 578 Cciv), wobei eine Emanzipation durch Erklärung seitens eines Elternteils ab 16 Jahren möglich ist (bei Uneinigkeit der Eltern per Gerichtsentscheidung) und bei Eheschließung von Rechts wegen eintritt (Art 572 Cciv). Das **Ehemündigkeitsalter** liegt nunmehr grundsätzlich für beide Geschlechter einheitlich bei 18 Jahren (Art 241 Cciv), wobei aufgrund der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters die bisher bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres nötige elterliche Genehmigung für Ehemögliche über 18 Jahren entfällt. Der örtliche Gerichtspräsident kann nach vorheriger Meinungsäußerung der Staatsanwaltschaft aus schwerwiegenden Gründen Eheschließungen unter 18 Jahren gestatten. In diesem Fall ist dann gemäß 243 Cciv weiterhin auch eine elterliche Genehmigung erforderlich. Sehr umstritten war im Vorfeld des Gesetzeserlasses die Regelung zur **Polygamie** (dh Polygynie) – weil ihm diese in einem 2018 vorgelegten Gesetzentwurf zu liberal erschien, legte der damalige Staatspräsident im Gesetzgebungsverfahren sein Veto gegen den Entwurf ein. Bisher war Polygamie – obwohl in der Praxis durchaus verbreitet – verboten (Art 315 Cciv aF), wobei vor dem 31.1.1968 geschlossene polygame Ehen bestehen blieben (Art 316 Cciv aF). Nunmehr sieht Art 281 Cciv zwar in seinem Eingangssatz die Monogamie als Grundsatz vor, erlaubt es dem Mann aber, bei der (ersten) Eheschließung für eine polygame Eheschließung mit zwei, drei oder vier Frauen zu optieren, wofür das Einverständnis seiner künftigen Ehefrau erforderlich ist. Gibt es hierüber einen Dissens, so kann die Ehe nicht geschlossen werden. Wenn bei der Eheschließung keine solche Option erfolgt, ist die Ehe zwingend monogam. Der Status der Ehe als monogame kann allerdings durch den Präsidenten des zuständigen Gerichts geändert werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, die durch medizinische Autoritäten bestätigt werden (Art 282 Cciv). Dies dürfte die Unfruchtbarkeit der ersten Ehefrau betreffen – unter vergleichbaren Bedingungen war auch nach dem alten Recht schon eine weitere Eheschließung möglich (Art 317 Cciv aF). Die **Anerkennung nichtehelich geborener Kinder** wurde vereinfacht (Art 408–411 Cciv). Das Recht der **Adoption** (Art 420–471 Cciv) wurde deutlich detaillierter gefasst und die Stellung Adoptierter dabei gestärkt.

Ergänzend zu den Bestimmungen des Code civil gelten die Regelungen im **Kindergesetzbuch v 2019** (Code de l'enfant, verabschiedet durch Gesetz L/2019/0059/AN v

30.12.2019, Journal Officiel, Sonderausgabe v 19. 6. 2020, online ua unter <https://natlex.ilo.org/dyn/natlex2/natlex2/files/download/115226/GIN-115226.pdf>), das das Vorgängergesetz v 2008 abgelöst hat und mehr als doppelt so umfangreich ist. »Kind« iSd Gesetzes ist jedes menschliche Wesen unter 18 Jahren (Art 1 S 1 Code de l'enfant). Art 79–101 Code de l'enfant enthalten auf Kinder bezogene Bestimmungen zum Staatsangehörigkeitsrecht. Art 51 Code de l'enfant behandelt die Rechtspersönlichkeit des Kindes, die Art 54–64 enthalten namensrechtliche Vorschriften, Art 65 Regelungen zum Wohnsitz, Art 102–113 Bestimmungen zu Geburtsurkunden, Art 114–158 regeln die Kindschaft, Art 159–210 die Adoption, Art 212–254 die elterliche Verantwortung, Art 255–300 die Vormundschaft, Art 307–313 die Emanzipation und Art 314–323 die Eheschließung Minderjähriger. Daneben umfasst das Gesetzbuch umfangreiche Bestimmungen zum Kinderschutz, zum Jugendstrafrecht und anderen Materien, die außerhalb des Familienrechts liegen.

Es ist davon auszugehen, dass die staatlichen Vorschriften zum Ehe- und Kindschaftsrecht in der Rechtspraxis partiell von **gewohnheitsrechtlichen Rechtsvorstellungen** überlagert werden, Detailinformationen hierzu liegen jenseits der Tatsache, dass weithin ein Einfluss islamischer Rechtsvorstellungen besteht, der auch in der Diskussion um die Regelung der Polygamie eine Rolle spielte, jedoch nicht vor.

Das guineische Recht enthält weiterhin keine systematische Regelung zum **Internationalen Privatrecht**. Einige Grundsätze hierzu statuiert Art 9 Cciv. Dieser sieht vor, dass die Polizei- und Sicherheitsgesetze auf alle Personen anwendbar sind, die sich auf dem nationalen Territorium befinden. In Guinea belegene Immobilien unterliegen den guineischen Gesetzen, das guineische Recht ist außerdem auf die Geschäftsfähigkeit aller Guineer anwendbar, und zwar auch dann, wenn sich diese im Ausland befinden. Dagegen richten sich Status und Geschäftsfähigkeit von Ausländern, die sich in Guinea aufhalten, nach deren Heimatrecht, soweit dieses nicht gegen den guineischen ordre public verstößt. Eine im Ausland ausgestellte **Urkunde** ist in Guinea gültig, wenn sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des entsprechenden Landes erstellt wurde und nicht im Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen des guineischen Staates steht. Nach Art 194 Cciv ist jede im Ausland ausgestellte Urkunde über den Personenstand von Guineern rechtsgültig, wenn sie in der in dem entsprechenden Land vorgesehenen Form ausgestellt wurde. Urkunden, die Guineer betreffen, müssen in die Personenstandsregister des laufenden Jahres eingetragen werden, die von den zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretern geführt werden. Nach Art 195 Cciv ist jede Personenstandsurkunde von Guineern im Ausland auch dann gültig, wenn sie von guineischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern gemäß den guineischen Gesetzen ausgestellt wurde. Nach Art 261 Cciv ist eine **Eheschließung von Guineern im Ausland** gemäß den geltenden Vorschriften des Landes, in dem sie sich befinden, möglich, sofern die im Code civil vorgesehenen wesentlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Alternativ ist auch eine Eheschließung nach der im Code civil festgelegten Form zulässig, die durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter Guineas vollzogen wird. Eine **Eheschließung von Ausländern in Guinea** kann nach Art 262 Cciv nach den guineischen Ehevorschriften stattfinden. Ausländer unterliegen dabei jedoch weiterhin den materiellen Voraussetzungen, die nach ihrem Hei-

matrecht erforderlich sind, und der Zivilstandsbeamte muss sie um Nachweis dieser Voraussetzungen bitten. Wenn die zukünftigen Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben, ist für jeden sein Heimatrecht anzuwenden, um seine Ehefähigkeit zu bestimmen. Das hiernach einschlägige nationale Recht wird jedoch außer Acht gelassen, wenn seine Anwendung gegen den guineischen *ordre public* verstößt. Ausländer mit Wohnsitz in Guinea können gemäß Art 263 Cciv alternativ vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter ihres Landes heiraten, sofern ihr Heimatrecht dies zulässt und beide Ehepartner dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Nach Art 384 Cciv unterliegt die **Abstammung** dem persönlichen Recht der Eltern oder eines Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes; wenn die Eltern nicht bekannt sind, unterliegt sie dem persönlichen Recht des Kindes. Wenn jedoch das Kind und seine Eltern oder einer von ihnen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Guinea haben, gemeinsam oder getrennt, hat der Statusbesitz alle Konsequenzen, die sich daraus nach guineischem Recht ergeben, auch wenn die anderen Elemente der Abstammung einem ausländischen Recht unterliegen könnten. Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft ist gültig, wenn sie entweder nach dem persönlichen Recht des Anerkennenden oder nach dem persönlichen Recht des Kindes erfolgt. Art 456–471 Cciv sowie Art 195–210 Code de l'enfant regeln die **internationale Adoption**, Art 470 und 471 Cciv sowie Art 209 und 210 Code de l'enfant die Anerkennung ausländischer Adoptionen in Guinea.

**Internationale Abkommen** Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption v 29.5.1993, iK für Guinea seit 1.2.2004, ist im Verhältnis zu Deutschland infolge Einspruchs (vgl Art 44 Abs 3 des Übk) nach wie vor nicht iK. Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung v 25.10.1980 ist für Guinea seit 1.2.2012 iK; der Beitritt wurde von den Niederlanden (Annahme des Beitritts 17.4.2012, Übk iK 1.7.2012) und der Schweiz (Annahme 18.3.2015, Übk iK 1.6.2015) iS Art 38 Abs 4 des Übk akzeptiert. Deutschland und Österreich haben den Beitritt dagegen nicht angenommen, sodass das Übereinkommen zwischen diesen Staaten und Guinea keine Wirkung entfaltet.

Das **Gesetz über die Identifikation natürlicher Personen v 2023** (Loi portant identification des personnes physiques en République de Guinée, Gesetz L/2023/0019/CNT v 25.10.2023, abrufbar in der im Internet verfügbaren Gesetzesdatenbank: <https://sgg.gov.gn/document/lois/1?page=1>) behandelt ua Personaldokumente wie Pässe und Personalausweise und deren Inhalt.

Die nach der Änderung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen erforderliche grundlegende Neubearbeitung des Berichts erfolgt mit einer künftigen Lieferung.

*Ralph Zade*  
(5.12.2025)

(Diese Seite hat Anschluss an Seite 3)

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 4
  - A. Allgemeines 4
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 6
    - Zivilgesetzbuch v 16.2.1983 idF v 1996 6
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 12
  - A. Allgemeines 12
    - 1. Rechtsquellen 12
    - 2. Internationale Abkommen 12
    - 3. Internationales Privatrecht 13
    - 4. Personenrecht 14
    - 5. Eherecht 14
    - 6. Kindschaftsrecht 16
    - 7. Namensrecht 18
    - 8. Personenstandsrecht 18
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 19
    - Zivilgesetzbuch v 16.2.1983 idF v 1996 19

## I. Vorbemerkungen

Die Republik Guinea liegt in Westafrika. Die ehemalige französische Kolonie entschied sich 1958 in einer Volksabstimmung für die Unabhängigkeit. Nach der Verfassung von 1991 ist Guinea eine Präsidentialrepublik. Der Präsident wird für eine Amtszeit von sieben Jahren direkt vom Volk gewählt. Das aus einer Kammer bestehende Parlament, die Nationalversammlung, setzt sich aus 114 Abgeordneten zusammen. Amtssprache ist Französisch.

Guinea zählt bei einer Fläche von 245857 km<sup>2</sup> (das entspricht etwa der Größe Großbritanniens) 9,5 Millionen Einwohner (2005). Hauptstadt ist Conakry. Die drei größten ethnischen Gruppen (Fulbe, Malinke, Susu) sind größtenteils islamisiert, etwa 10% der Bevölkerung hängen Naturreligionen an, etwa 5% sind Christen. Der Islam spielt eine zunehmende Rolle im öffentlichen Leben. Religiöse Toleranz und Ablehnung fundamentalistischer Strömungen sind jedoch erklärte Staatsziele.

## II. Staatsangehörigkeit

### A. Allgemeines

Die Regeln zur guineischen Staatsangehörigkeit fanden sich ursprünglich im Code civil, danach im Code de la nationalité vom 1.3.1960, und wurden schließlich mit Wirkung zum 1.1.1996 wieder in den Code civil integriert (Art 20–169 Cciv). Das Staatsangehörigkeitsrecht beruht auf einer Kombination von ius sanguinis und ius soli.

Guineer ist **aufgrund der Geburt** das eheliche Kind eines guineischen Vaters, das eheliche Kind einer guineischen Mutter dann, wenn der Vater staatenlos oder seine Staatsangehörigkeit unbekannt ist. Das nichteheliche Kind ist Guineer dann, wenn der erste Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung festgestellt wird, Guineer ist. Ist dieser Elternteil staatenlos oder unbekannter Staatsangehörigkeit, so erwirbt das Kind die guineische Staatsangehörigkeit des an zweiter Stelle festgestellten Elternteils (Art 30, 31 Cciv). Das nichteheliche Kind, das während seiner Minderjährigkeit legitimiert wird, erwirbt die guineische Staatsangehörigkeit, wenn sein Vater Guineer ist (Art 46 Cciv).

Guineer ist ferner das in Guinea geborene eheliche Kind einer guineischen Mutter und eines ausländischen Vaters, allerdings mit der Möglichkeit, innerhalb der letzten zehn Monate vor Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 21. Lebensjahres, Art 443 Cciv) auf diese Eigenschaft zu verzichten. Dasselbe gilt für das in Guinea nichtehelich geborene Kind, dessen an erster Stelle festgestellter Elternteil Ausländer, der an zweiter Stelle festgestellte Elternteil jedoch Guineer ist (Art 32 Cciv).

Das im Ausland geborene Kind einer guineischen Mutter behält die guineische Staatsangehörigkeit, auch wenn die Mutter den ausländischen Vater des Kindes heiratet und das Kind dadurch legitimiert wird. Es kann in diesem Fall jedoch auf seine guineische Staatsangehörigkeit verzichten (Art 33 Cciv).